

CHECKLISTE/INFOS ZU MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

9 Monate vor
der Geburt
(vG)

Was musst du beachten, wenn du ein Kind erwartest?

Herzlichen Glückwunsch – Du bist schwanger!

Nachdem du deine Schwangerschaft dem Dienstgeber (in der Regel Fr. Schleper) mitgeteilt hast, darfst du zu folgenden Zeiten nicht mehr arbeiten:



7 M vG

„(1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit **Mehrarbeit**, nicht in **der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr** und nicht an **Sonn- und Feiertagen** beschäftigt werden.

6 M vG

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die von Frauen über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.“

(Aus dem Mutterschutzgesetz [MuSchG] §8)

Hast du Abend- oder Wochenendtermine musst du eine Arbeitserlaubnis beim Dienstgeber (in der Regel Fr. Schleper) beantragen, denn „(6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.“ (MuSchG)

2 M vG

Mit dem Bekanntgeben der Schwangerschaft stehst du auch unter einem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Kündigungsschutz gilt bis 4 Monate nach der Geburt. (MuSchG §9)

Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit solltest du die **Elternzeit** beim Dienstgeber schriftlich beantragen. Jeder Elternteil hat pro Kind 3 Jahre Elternzeit. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn der Dienstgeber zustimmt. Wenn der **Vater** ab der Geburt des Kindes Elternzeit wünscht, dann muss er bis spätestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin die Elternzeit bei seinem Arbeitgeber beantragen.

Du darfst während der Elternzeit bis zu 30 Stunden in der Woche arbeiten, wenn du diese Stundenanzahl übersteigst, erlischt auch dein Anspruch auf Elterngeld.

6 Wochen vG

6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gehst du in den Mutterschutz, welcher **bis 8 Wochen nach der Geburt** gilt. In der gesamten Zeit des Mutterschutzes besteht absolutes Beschäftigungsverbot (§3 Abs. 1 MuSchG)

Mutterschaftsgeld: während der 14 Wochen der Mutterschutzzeit erhältst du von deiner Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von 13,-€/Tag. Das ist in der Regel erheblich weniger als deine Vergütung. Deshalb zahlt der Dienstgeber die Differenz zu deinem Netto-Gehalt dazu.

Um Mutterschaftsgeld und die Zuzahlung des Dienstgebers zu bekommen, musst du eine Bescheinigung deines Frauenarztes (gibt es frühestens 7 Wochen vor der Geburt) über den voraussichtlichen

CHECKLISTE/INFOS ZU MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Geburt

Geburtschein an die Krankenkasse schicken – und dann die Bescheinigung der Krankenkasse über die Zahlung von Mutterschaftsgeld an Frau Schleper schicken.

Herzlichen Glückwunsch!

Nach der
Geburt

In der **ersten Woche** nach der Geburt deines Kindes musst du beim Dienstgeber deine **Elternzeit beantragen** und deine Zeiträume der Elternzeit festlegen.

Mit dem Antrag auf Elternzeit solltest du auch die Geburtszuwendung (700,-€ je Kind) beim Dienstgeber beantragen.

Das **Elterngeld** solltest du schnellst möglichst **nach der Geburt** beantragen. Es wird für maximal für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gewährt (wenn auch dein Partner mindestens 2 Elternzeitmonate nimmt).

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Anspruch hast du:

- wenn du dein Kind selbst betreust und erziehst
- wenn du nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitest
- wenn du mit deinen Kindern in einem Haushalt lebst und du deinen Wohnsitz in Deutschland hast

Teilweise findest du die Antragsformulare im Internet. Ansonsten lässt du dir den Antrag vom Jugendamt/Sozialamt zuschicken. Alle wichtigen Informationen inkl. einem Online-Rechner findest du beim

[Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#).

Eine Broschüre des Ministeriums über Elternzeit und Elterngeld findest du [hier](#).

Das **Kindergeld** beantragst du beim Arbeitsamt/Familienkasse. Alle Informationen und die Möglichkeit des Online-Antrages findest du hier: [Kindergeld](#).

CHECKLISTE/INFOS ZU MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Weitere Hinweise

Dienstgeber Erzbistum Hamburg:

- Die Jahressonderzahlung (wird mit dem Novembergehalt bezahlt) erhöht sich um 25,56 € je Kind.
- Auch in der Elternzeit hast du Anspruch auf die komplette Jahressonderzahlung. Sie darf nicht z.B. um die Anzahl der Elternzeitmonate gekürzt werden.
- Im März sollte das Leistungsentgelt auch in der Elternzeit gezahlt werden → Gehaltsabrechnung kontrollieren.

Standesamt:

Nach der Geburt die Geburtsurkunde beim Standesamt beantragen. Einige Krankenhäuser bieten den Service, dass sich das Krankenhaus um den „Botengang“ kümmert und dir die Anträge zur Verfügung stellt. Beim Standesamt reicht in der Regel eine Geburtsurkunde aus. Für Nachweise über die Geburt deines Kindes (Krankenkasse, Arbeitgeber,...) benötigst du nur eine Kopie der Geburtsurkunde.

Krankenkasse:

Vor der Geburt:

- evtl. Antrag auf Haushaltshilfe für Geschwisterkind (dies kann auch der werdende Papa sein) zuschicken lassen
- Anmeldeformular für Familienversicherung des Kindes mitgeben lassen

Nach der Geburt:

- Eine Kopie der Geburtsurkunde hinschicken und weitere Gewährung von Mutterschaftsgeld beantragen
- Mitgliedschaft des Kindes beantragen / Anmeldeformular zuschicken und Versicherungskarte zuschicken lassen
- Härtefallregelung evtl. beantragen für kostenlose Medikamente

Jugendamt, Versorgungsamt, Sozialamt

Bei unverheirateten Eltern gemeinsames Sorgerecht und Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt beantragen (kostenlos)

Finanzamt

- Bei Lohn- oder Einkommenssteuererklärung die Anlage Kinder zuschicken lassen und ausfüllen.
- Lohnsteuer: Kinderfreibetrag eintragen lassen, evtl. Lohnsteuerklasse wechseln, vorher durchrechnen (lassen), z.B. <http://www.brutto-netto-rechner.info>
- Für alle, die zurzeit noch die Eigenheimzulage bekommen noch eine Ergänzung: Ihr könnt nämlich nach der Geburt für die Restlaufzeit der Zulage noch die Kinderzulage beantragen. Das sind 800,- € pro Jahr. Antrag: Formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt unter Angabe der Steuernummer. Bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen.

CHECKLISTE/INFOS ZU MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Rentenversicherung

Rentenversicherung informieren (Antrag auf Kindererziehungszeiten) – Spätestens 2 Monate nach Geburt. Die Mutter kann auch Kindererziehungszeiten auf den Vater übertragen, wenn er z.B. eine längere Elternzeit plant. (Info-Brief von RV zu Kindererziehungszeiten sollte nach Geburt des Kindes automatisch kommen)

Vermieter

Vermieter informieren über eine weitere Person im Haushalt

Persönliches

- ggf. Geburtsvorbereitungskurs (GVK) anmelden (Einzel- oder Paarkurs ab ca. 5. Schwangerschaftsmonat)
- ggf. Säuglingspflegekurs anmelden (manchmal auch in GVK enthalten)
- in der Klinik Geburt rechtzeitig vorher anmelden. Je nach Klinik musst du die Geburt zu Beginn oder gegen Ende der Schwangerschaft anmelden. Einige Kliniken bieten auch Informationsveranstaltungen (z.B. auch mit Besuch des Kreissaals) an.
- Kontakt zu einer Hebamme für die Nachsorge aufnehmen (z.B. www.hebammensuche.de)
- Geburtsurkunde Mutter und Vater bzw. Familienstammbuch besorgen und in die Kliniktasche packen (Für den Antrag der Geburtsurkunde).
- Werdender Vater: Urlaub beantragen, Kinderarzt für die erste Vorsorgeuntersuchung nach der Entlassung aus der Klinik auswählen

Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen Euch eine Hilfe sein, die schöne – manchmal aber auch stressige – Zeit der Schwangerschaft zu genießen.

Für Ergänzungen und Anregungen spricht uns gerne an.

Michaela Wagner

Christoph Mainka